



Rundschreiben 21/2022

Magdeburg, 7. Juni 2022

Eintragungspflichten in das Transparenzregister

Was ist das Transparenzregister?

Im Jahr 2017 eingerichtet wird das Transparenzregister in elektronischer Form geführt. Es hat den Zweck, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Deutschland setzt damit die Vierte EU-Geldwäsche-Richtlinie vom 20. Mai 2015 um. Die registerführende Stelle ist die Bundesanzeiger Verlag GmbH. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in den §§ 18 ff. Geldwäschegesetz (GwG) und in aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Das Transparenzregister enthält Eintragungen zu den sog. wirtschaftlich Berechtigten von Rechtseinheiten und Rechtsgestaltungen. Nach § 3 GwG sind das die natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine Rechtseinheit oder Rechtsgestaltung letztlich steht. Ziel ist es, die Eigentums- und Kontrollstrukturen der Rechtseinheiten und Rechtsgestaltungen nachvollziehbar zu machen.

Welche Angaben sind mitzuteilen?

Vereinigungen nach § 20 GwG und sonstige Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG haben die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.

Transparenzpflichtige Rechtseinheiten sind:

- OHG
- PartG
- KG
- e. V.
- GmbH/UG
- AG/SE
- eG
- rechtsfähige Stiftung

Hauptgeschäftsstelle:
Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:
Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:
Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr.: DE199246805

Mitteilungspflichtig folgende Angaben der wirtschaftlich Berechtigten:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Wohnort
- Wohnsitzland
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sowie
- die Staatsangehörigkeiten.

Bis wann sind Eintragungen vorzunehmen?

Das Transparenzregister wurde ab 2017 zunächst als sog. Auffangregister geführt. Das bedeutete, dass eine Mitteilung nach §§ 20, 21 GwG an das Transparenzregister nur dann notwendig war, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nicht aus bestehenden elektronisch abrufbaren Eintragungen in anderen Registern, wie beispielsweise dem Handels- oder Vereinsregister, ergaben.

Mit den Gesetzesänderungen zum 01.08.2021 und dem Wegfall der sog. Mitteilungsfiktion wird das deutsche Transparenzregister nun zum Vollregister umgewandelt. Dies hat für transparenzpflichtige Rechtseinheiten, die sich bisher auf die Mitteilungsfiktion des bis einschließlich zum 31.07.2021 geltenden § 20 Abs. 2 GwG berufen konnten zur Folge, dass eine bislang entbehrliche Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten nunmehr erforderlich wird.

Für diese Fälle hat der Gesetzgeber in § 59 Abs. 8 GwG n.F. Übergangsfristen normiert. Danach gelten für juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften, die bis zum 31.07.2021 nicht zu einer Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet waren, Übergangsfristen hinsichtlich der zur Eintragung zu übermittelnden Angaben der wirtschaftlich Berechtigten.

- **bis zum 31.03.2022:** Aktiengesellschaften, Europäische Gesellschaften (SE), Kommanditgesellschaften auf Aktien.
- **bis zum 30.06.2022:** Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, europäische Genossenschaften, Partnerschaften.
- **bis zum 31.12.2022:** in allen anderen Fällen.

Wer darf in das Transparenzregister Einsicht nehmen?

Die registerführende Stelle gewährt auf Antrag und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Einsichtnahme in das Transparenzregister. Zur Einsichtnahme in das Transparenzregister berechtigt sind die in § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GwG genannten Behörden, sofern die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Gem. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GwG dürfen daneben auch Verpflichtete im Sinne des § 2 Abs. 1 GwG zur Erfüllung eigener Sorgfaltspflichten Einsicht in das Transparenzregister nehmen. Zudem wird Mitgliedern der Öffentlichkeit Einsicht in einen beschränkten Datensatz gewährt.

Wird durch eine Einsichtnahme eine Abweichung der Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten festgestellt, sind nach § 23a GwG die dort genannten Verpflichteten und Behörden zur Abgabe einer sog. Unstimmigkeitsmeldung verpflichtet. Die registerführende Stelle überprüft die im Register geführten Daten nach einer Unstimmigkeitsmeldung auf ihre Richtigkeit.

Was kostet eine Eintragung in das Transparenzregister?

Mitteilungen an die registerführende Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister nach den §§ 20 Abs. 1, 20 Abs. 2 Satz 4, 21 Abs. 1 GwG sind gebührenfrei.

Wie wird der wirtschaftlich Berechtigte ermittelt?

Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG) ist

- die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person, sonstige Gesellschaft oder Rechtsgestaltung letztlich steht oder
- diejenige natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich durchgeführt wird.

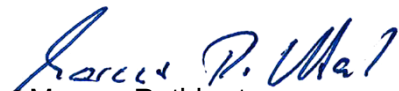
Nur natürliche Personen können wirtschaftlich Berechtigte sein. Es ist zu unterscheiden zwischen echtem und fiktivem wirtschaftlich Berechtigten.

Echter wirtschaftlich Berechtigter ist, wer unmittelbar oder mittelbar

- mehr als 25 % der Kapitalanteile der transparenzpflichtigen Rechtseinheit hält,
- mehr als 25 % ihrer Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Wenn kein echter wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann, dann gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners.

Für Rückmeldungen und Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.


Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer


RAin Jana Unger
Referentin